



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 29. April 2024  
(OR. en)

12034/06  
DCL 1

CH 38  
ENER 201  
MI 156  
ENV 424  
COMPET 216  
OC 569

#### **FREIGABE**

---

|               |                                        |
|---------------|----------------------------------------|
| des Dokuments | ST 12034/06 RESTREINT UE/EU RESTRICTED |
| vom           | 10. Oktober 2006                       |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich                  |

---

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Betr.: | Entwurf eines Beschlusses der Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Elektrizitätsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufzunehmen |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist für Bulgarien und Rumänien: 20.10.2006**

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 10. Oktober 2006 (12.10)  
(OR. en)

12034/06

RESTREINT UE

CH 38  
ENER 201  
MI 156  
ENV 424  
COMPET 216  
OC 569

## I/A-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)"  
für den ASTV (2. Teil) / RAT

Nr. Kommissionsvorschlag: 12033/06 CH 37 ENER 200 MI 155 ENV 423 COMPET 215  
RESTREINT UE

Betr.: Entwurf eines Beschlusses der Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Elektrizitätsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufzunehmen

## GEMEINSAME LEITLINIEN

**Konsultationsfrist für Bulgarien und Rumänien: 20.10.2006**

1. Die Kommission hat dem Rat am 25. Juli 2006 eine Empfehlung zu dem oben genannten Thema zur Billigung übermittelt.
2. Da die Gruppe "EFTA" in ihrer Sitzung am 26. September 2006 die Prüfung des Entwurfs abgeschlossen hat, wird dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgeschlagen, dass er den Rat ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates als A-Punkt anzunehmen.

Anlage

**ENTWURF EINES BESCHLUSSES DES RATES**  
**ZUR ERMÄCHTIGUNG DER KOMMISSION,**  
**VERHANDLUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT**  
**UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT**  
**ÜBER EIN ELEKTRIZITÄTSPROTOKOLL ZU DEM**  
**ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT**  
**UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT VOM 22. JULI 1972**  
**AUFZUNEHMEN**

Der Rat beschließt Folgendes:

- Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, ein Elektrizitätsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 auszuhandeln.
- Die Gruppe "Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)" wird die Kommission bei dieser Aufgabe als Besonderer Ausschuss im engen Benehmen mit der Gruppe "Energie" unterstützen.
- Die Kommission führt diese Verhandlungen gemäß den Verhandlungsrichtlinien im Anhang.

**Richtlinien für die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein Elektrizitätsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972**

### **1. ZWECK**

Mit dem in geplanten Protokoll wird der Zweck verfolgt, den schweizerischen Elektrizitätsmarkt in den Elektrizitätsmarkt der Gemeinschaft zu integrieren, und dies auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Besitzstandes.

Hierzu strebt die Europäische Gemeinschaft die folgenden Ziele an:

- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Stromerzeuger und Stromlieferanten in der Europäischen Gemeinschaft und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- umfassendere Entwicklung des Wettbewerbs auf dem Energiemarkt und Nutzung der Skaleneffekte zum Vorteil der Kunden;
- Verbesserung der Versorgungssicherheit der Europäischen Gemeinschaft;
- Erleichterung des Stromtransits durch die Schweizerische Eidgenossenschaft in Übereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich des Elektrizitätsbinnenmarktes;
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Stromerzeuger und eines hohen Umweltschutzniveaus.

# RESTREINT UE

## 2. GELTUNGSBEREICH UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Das Protokoll soll Klauseln mit folgender Zweckbestimmung enthalten:

- Präzisierung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 <sup>1</sup> im Elektrizitätssektor mit Blick auf die vollständige Integration des schweizerischen Elektrizitätsmarktes in den Elektrizitätsmarkt der Europäischen Gemeinschaft;
- Gewährleistung der Anwendung des für das gute Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes bedeutsamen gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Wettbewerbs in der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- Gewährleistung der Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich des Elektrizitätsbinnenmarktes in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, insbesondere
  - (i) der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG <sup>2</sup>;
  - (ii) der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel <sup>3</sup>;
  - (iii) der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt <sup>4</sup>;
  - (iv) der Richtlinie 2005/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen <sup>5</sup>;
- Gewährleistung der Anwendung des für die Elektrizitätserzeugung relevanten gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der Umweltpolitik in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, insbesondere

---

<sup>1</sup> Am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnet und am 1. Januar 1973 in Kraft getreten (ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189).

<sup>2</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

<sup>3</sup> *ibid.*, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 33.

<sup>5</sup> ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 22.

# RESTREINT UE

- (i) der Richtlinie 1985/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>6</sup> und ihre späteren Änderungen vom 31. Dezember 2004 <sup>7</sup>;
- (ii) der Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999 über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG <sup>8</sup>;
- (iii) der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft <sup>9</sup>;
- (iv) von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 1979/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten <sup>10</sup>.

Das Protokoll kann auch Klauseln enthalten, die einen Koordinierungsmechanismus zur Vermeidung von Störungen bei der Stromversorgung, die sich auf die Europäische Gemeinschaft oder die Schweizerische Eidgenossenschaft auswirken, vorsehen.

### 3. ANPASSUNG

Der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 eingerichtete gemeinsame Ausschuss <sup>11</sup> sollte ermächtigt werden, die technische Anpassung des Abkommens entsprechend der Entwicklung des gemeinschaftlichen Besitzstands durch Beschluss zu erlassen. Durchführungsmaßnahmen, die die Kommission nach der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 erlässt, gelten automatisch im schweizerischen Hoheitsgebiet.

---

<sup>6</sup> ABl. L 175 vom 5.7. 1985, S. 40.

<sup>7</sup> u.a. Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17).

<sup>8</sup> ABl. L 121 vom 11.5.1999, S. 13.

<sup>9</sup> ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1.

<sup>10</sup> ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

<sup>11</sup> Artikel 29.

## 4. TEILNAHME SCHWEIZERISCHER VERTRETER AN AUSSCHÜSSEN

Falls die Schweizerische Eidgenossenschaft die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft übernimmt, würde dem Protokoll eine Erklärung des Rates über die Teilnahme von Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft als Beobachter in dem nach der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 <sup>12</sup> eingesetzten Ausschuss und in der gemäß dem Beschluss 2003/796/EG der Kommission vom 11. November 2003 <sup>13</sup> eingesetzten Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas bei allen die Anwendung des Protokolls betreffenden Fragen beigefügt werden. Fragen bezüglich der bilateralen Beziehungen werden im gemeinsamen Ausschuss behandelt, der durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 eingesetzt worden ist.

## 5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Das Protokoll hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

---

<sup>12</sup> Artikel 13.

<sup>13</sup> ABl. L 296 vom 14.11.2003, S. 34.